

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 241.

Montag den 29 August.

1870.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Aufnahme Verwundeter zur unentgeltlichen Verpflegung in Privathäuser betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß Denjenigen, welche einer solchen Aufnahme sich unterziehen, bei Berechnung der regulativmäßig auf sie kommenden Einquartierung die aufgenommenen Verwundeten nach der Kopfkahl gut geschrieben werden sollen. Quartiervergütung erfolgt jedoch, da die Aufnahme und Verpflegung Verwundeter als freiwilliger Act der Menschenliebe betrachtet wird, dafür nicht.

Um aber in den Quartierlisten die erforderlichen Bemerkungen machen zu können, fordern wir Diejenigen, welche obengedachte Bergünstigung in Anspruch nehmen wollen, auf, die von ihnen aufgenommenen Verwundeten bei unserem Quartieramte an- und abzumelden.
Leipzig, den 26. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, bei denen die dem Königl. Sächs. 8. Infanterie-Regimente Nr. 107 angehörigen Truppenabtheilungen in der Zeit vom 17. resp. 21. bis 25/26. Juli dieses Jahres einquartiert gewesen sind, können die betreffende Entschädigung gegen Rückgabe der Quartierbillets den 29. und 30. dieses Monats in den gewöhnlichen Expeditionsstunden im Quartieramte in Empfang nehmen.

Der das Quartierbillet Vorweisende wird zur Empfangnahme des Geldes für berechtigt angesehen.
Gleichzeitig ersuchen wir alle Quartiergeber jederzeit genau darauf zu achten, welchem Truppentheile resp. Regimente die bei ihnen einquartiert gewesenen Mannschaften angehören, damit wegen völliger Unkenntniß oder falscher Angabe über diesen Punkt Zurückweisungen nicht einzutreten haben. — Leipzig, am 27. August 1870.
Das Quartier-Amt.

Bauplatz für ein Börsengebäude gesucht.

Nach §. 8 der neuen Börsenordnung hat die Handelskammer für „ausreichende und geeignete Räumlichkeiten“ für die Börse zu sorgen. An solchen fehlt es zur Zeit für die Productenbranche. Von einer zu diesem Zwecke berufenen Commission ist es aber für wünschenswerth erachtet worden, die Fonds- und die Productenbörse, sowie ferner die Garnbörse, die Börsenhalle, die Handelskammer und ähnliche Institute in einem Gebäude zu vereinigen.

Vor der Beschlußfassung ist jedoch zu erörtern, ob ein Bauplatz gefunden werden kann, dessen Preis bei passender Lage nicht zu hoch erscheint, um die Ausführung dieser Idee ohne unverhältnismäßige Opfer zu ermöglichen. Von der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt ist der Handelskammer die Abtretung eines entsprechenden Theiles des von ihr erworbenen Areals, auf welchem zur Zeit das Georgenhaus sich befindet, zum Kostenpreise angeboten worden. Da jedoch gegen die Lage dieses Platzes Einwendungen erhoben worden sind, so hat die Handelskammer den unterzeichneten Ausschuss noch mit weiteren Erörterungen beauftragt.

Die Erwerbung eines Gebäudes, welches durch bloßen Umbau zu dem angegebenen Zwecke hergerichtet werden könnte, ist nicht ausgeschlossen. Bedingung ist aber jedenfalls die Lage in der inneren Stadt. Zu näherer Auskunft sind die Unterzeichneten bereit.

Anerbietungen mit Angabe des Flächenraumes, des Grundrisses und des Preises sind längstens bis zum 15. September d. J.

schriftlich auf dem Bureau der Handelskammer, Neumarkt 19, I, einzureichen.
Leipzig, im August 1870.

Der Handelskammer-Ausschuss für die Börsenlocal-Frage.
Raymund Härtel. Hugo Scharf. Franz Wagner.
Dr. Gensel. S.

Oeffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

vom 24. August 1870.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

In der heutigen Sitzung trug der Vorsitzende des Collegiums, Herr Adv. Dr. Georgi, zunächst folgende Beschlüsse des Rathes vor:

Der Rath beschließt 1) im Anschluß an den vom Stadtrath zu Berlin unterm 16. August c. erlassenen Aufruf, um seinerseits dazu beizutragen, daß die schweren, den westlichen Gemein- den Deutschlands im Interesse unseres ganzen Vaterlandes obliegenden Kriegslasten denselben durch uns einigermaßen erleichtert werden, eine Summe von 10,000 Thlrn. aus städtischen Mitteln zu verwilligen und mit 6000 Thlr. demjenigen Comité zur Verfügung zu stellen, welches die Vertheilung derartiger Gaben unter die Gemeinden Rheinbessens und Rheinbayerns beschließen wird, und mit 4000 Thlr. dem entsprechenden Comité für die rheinpreussischen Gemeinden.

2) Die Zustimmung der Herren Stadtverordneten hierzu im Wege der einfachen Actenvorlage zu erbitten,

3) durch öffentliche Bekanntmachung die übrigen Gemeinden

des Landes aufzufordern, zu gleichem Zwecke Beiträge zu verwilligen, und darin das Erbiten auszusprechen, Gaben entgegenzunehmen und die Vertheilung zu besorgen.

Der Herr Vorsteher bemerkte, daß ihm der vorliegende Gegenstand am besten geeignet schein, die Verhandlungen zu eröffnen, die wir unter dem Eindrucke der erhebenden Siegesnachrichten und der vielfachen Trauerbotschaften halten müssen. Er habe es auch nicht für nöthig gehalten, die Angelegenheit an einen Ausschuss zu verweisen, da es sich doch nur darum handle, die patriotische Verpflichtung anzuerkennen, die bedrängten Gemeinden in anderen Theilen Deutschlands zu unterstützen, und Jeder über seinen Entschluß sich sofort werde klar sein.

Herr Vicevorsteher Director Näser unterstützte den Rathesbeschl. erinnernd an die Lasten früherer Kriege, an denen die Stadt 50 Jahre zu bezahlen gehabt habe, und die uns jetzt erspart würden; er könne deshalb die Annahme der Rathesvorlage nur befürworten und erhoffe einhellige Zustimmung.

Einstimmig trat das Collegium dem Rathesbeschlusse bei.

Auf den Antrag des Collegs auf Gleichstellung der Ferien der Freischule und der Bezirksschule mit denen der übrigen Schulen theilt der Rath mit, daß er diese Angelegenheit der Ent-